



1. AUSGABE 2017

EU 245/2009 WORAUF MÜSSEN SIE AB DEM 13. APRIL 2017 ACHTEN?

Die Verordnung EU 245/2009 setzt die neuen Grenzwerte zum Energieverbrauch von Lampen, Leuchten und Vorschaltgeräten ungeachtet der Technologie, und gilt somit sowohl für elektromagnetische als auch für elektronische Betriebsgeräte. Der Geltungsbereich sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Somit können ab dem 13. April 2017 für diesen Absatzmarkt nur noch Produkte in Verkehr gebracht werden, die die Energieeffizienzwerte der dritten Stufe der EU 245/2009 einhalten (Energieklasse A2).

Außerhalb der EU dürfen weiterhin Produkte aller Energieeffizienzklassen, in Abstimmung mit den lokalen Gesetzen und Verordnungen, wie zuvor, in Verkehr gebracht werden.

Die Arnold Houben GmbH liefert nachhaltige und energieeffiziente Produkte der Vossloh-Schwabe GmbH, die den Anforderungen der dritten Stufe der Verordnung entsprechen. Weiterhin werden elektromagnetische Betriebsgeräte der Energieeffizienzklassen B1, B2, C und D für die nicht EU-Staaten und den Ersatzbedarf produziert und in Verkehr gebracht.

Was bedeutet die Norm für den Handel:

Der Ersatzbedarf bildet eine Ausnahme in Bezug auf die neue Verordnung. Wenn es sich um ein reines Ersatzgerät handelt, darf dieses, auch mit einem schlechteren Energieeffizienzwert als in der Verordnung vorgeschrieben und dann ohne CE-Kennzeichen, in einer vorhandenen Leuchte ausgetauscht werden.

Lagerbestände der Händler dürfen auch nach dem 13. April 2017 ohne Einschränkung – auch innerhalb der Europäischen Union – weiter verkauft werden.

Die Approbation der Leuchte geht durch den Austausch eines defekten Betriebsgerätes gegen ein gleiches Ersatzbetriebsgerät nicht verloren.

Ab dem 13. April 2017 dürfen **magnetische Vorschaltgeräte der Klasse A2** für die Produktion von Leuchten eingesetzt werden. Für elektronische oder magnetische Betriebsgeräte greift zu diesem Zeitpunkt die dritte Stufe der **Verordnung EU 245/2009**.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da!